

subjektivität juristischer Personen des öffentlichen Rechts führt.¹⁰¹ Allerdings sind – begründungsbedürftige – Ausnahmen denkbar. So ist in der Bundesrepublik Deutschland namentlich die Grundrechtssubjektivität der öffentlich-rechtlich verfassten Universitäten, Rundfunkanstalten und Kirchen (sog. Ausnahmetrias)¹⁰² anerkannt.

43

Für die Schweiz lässt sich ein ähnliches, wenngleich im Einzelnen unterschiedlich akzentuiertes Regel-Ausnahme-Modell feststellen.¹⁰³ Auch hier ist der Ausgangspunkt die Überlegung, dass die staatsrechtliche Beschwerde «ein Rechtsmittel zum Schutz der Träger verfassungsmässiger Rechte gegen Übergriffe der Staatsgewalt [ist]. Solche Rechte stehen grundsätzlich Privaten zu, nicht dagegen dem Gemeinwesen als Inhaber hoheitlicher Gewalt.»¹⁰⁴ Diese Grundaussage gilt für den Bund, die Kantone und die Gemeinden¹⁰⁵ sowie für alle Hoheitsträger, die sich von diesem Gemeinwesen ableiten.¹⁰⁶ Ausnahmen zugunsten bestimmter Autonomieträger werden aber auch unter der Geltung der eidgenössischen Bundesverfassung diskutiert und anerkannt.¹⁰⁷

44

Auf diese soeben zitierte Judikatur nimmt auch der liechtensteinsche Staatsgerichtshof ausdrücklich Bezug.¹⁰⁸ Grundrechte seien primär «Schutzrechte gegen den Staat». Deswegen seien juristische Personen des öffentlichen Rechts «nur ausnahmsweise legitimiert, eine Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte [...] zu erheben».¹⁰⁹ Mit dieser neueren differenzierteren¹¹⁰ Judikatur setzt sich der Staatsgerichtshof von seiner älteren Rechtsprechung ab, die noch von einem weniger reflektierten Standpunkt geprägt war. Im Blick

101 Siehe hier nur mit zahlreichen Nachweisen Dreier, zu Art. 19 Rz. 55 ff., in: ders., Grundgesetz.

102 Siehe dazu etwa mit zahlreichen Nachweisen Dreier, zu Art. 19 Rz. 59 ff., in: ders., Grundgesetz; Sachs, zu Art. 19, Rz. 93 ff., in: ders., Grundgesetz Kommentar.

103 Siehe hier nur mit Nachweisen Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 34 ff.; dort, Rz. 42 f., auch der Hinweis auf Forderungen der schweizerischen Verfassungsrechtslehre, die deutsche Konzeption einer sog. Ausnahmetrias zu übernehmen.

104 So BGE 125 I 173 E. 1.

105 Zu diesen siehe aber noch unten Rz. 47 ff.

106 Siehe BGE 121 I 218, 219; Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 34.

107 Hierzu mit Nachweisen Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 38 ff.

108 Siehe StGH 2000/10, (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 19 f.

109 A. a. O., S. 15.

110 Siehe noch im folgenden Abschnitt 4.2.